

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen (Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen)

- 1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) wechselt Euro-Banknoten in Euro-Münzen im gleichen Wert für Kunden, die kein für die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs geeignetes Konto bei der Bank unterhalten, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen (NiKo-Geldwechsel).
- 2. Der Kunde muss vor der ersten Durchführung eines NiKo-Geldwechsels bei der Bank einen Antrag auf Zulassung nach Vordruck der Bank stellen. Zudem muss er einen Kundendaten-Meldebogen nach Vordruck der Bank einreichen. Der Kundendaten-Meldebogen hat neben dem Namen und der Anschrift des Kunden auch Bankverbindungen für die Verrechnung von Entgelten und Differenzen zu enthalten. Dabei muss es sich um ein eigenes Konto des Kunden handeln; eine Verrechnung über Konten Dritter ist auch dann unzulässig, wenn diese Dritten in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Kunden stehen. Jede Veränderung, insbesondere der Firma oder der Bankverbindungen, hat der Kunde der Bank unaufgefordert unverzüglich nach Vordruck der Bank mitzuteilen.
- 3. Für einen NiKo-Geldwechsel muss der Kunde der Bank Euro-Banknoten (zu wechselndes Geld) übereignen; das zu wechselnde Geld muss bis zum Zeitpunkt der Übereignung an die Bank im Allein- und Volleigentum des Kunden stehen. Die Bank verpflichtet sich, dem Kunden dafür Euro-Münzen im gleichen Wert (Wechselgeld) zu übereignen. Der Betrag des zu wechselnden Geldes und des Wechselgeldes muss je Stückelung des Wechselgeldes dem Wert eines Normcontainers oder mehrerer Normcontainer entsprechen.
- 4. Vor einem NiKo-Geldwechsel muss der Kunde der Bank ein Einzahlungsavis und eine Geldbestellung nach den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Verfahren Cash Electronic Data Interchange (CashEDI-Bedingungen) übersenden, aus denen die Zweckbestimmung für einen bestimmten Geldwechsel sowie gegebenenfalls der vom Kunden mit der Übergabe des zu wechselnden Geldes und der Übernahme des Wechselgeldes beauftragte Dritte genannt werden.
- 5. Für den NiKo-Geldwechsel fallen Entgelte nach dem Preisverzeichnis zu Abschnitt XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr in der jeweils geltenden Fassung an. Dabei gilt die Übereignung des zu wechselnden Geldes an die Bank als Einzahlung

Stand: 1. Januar 2015

- im Sinne der Ziffern 1 bis 12 und die Übereignung des Wechselgeldes an den Kunden als Auszahlung im Sinne der Ziffern 1 bis 6 sowie 20 und 21 des Preisverzeichnisses.
- 6. Die Bank nimmt keine Kenntnis von ggf. zwischen dem Kunden und Dritten, wie beispielsweise einem vom Kunden mit dem Geldwechsel beauftragten Wertdienstleister, bestehenden Rechtsverhältnissen.
- 7. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Stand: 1. Januar 2015